

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über die vierzehnte Anpassung der Leistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (Vierzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 14. AnpG-KOV)
— Drucksachen 10/2882, 10/3241 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 ... (wie in Artikel 1 Nr. 3 der Beschlüsse des 11. Ausschusses).“

Bonn, den 24. April 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

§ 5 SGB I billigt dem von dieser Vorschrift erfaßten Personenkreis einen Rechtsanspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung zu. Diesem Anspruch kann nur dann Rechnung getragen werden, wenn die entsprechenden Versorgungsleistungen den nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zumindest annähernd ausgleichen.

Ein Ausgleich, der nur vier Zehntel des entstandenen Einkommensverlustes umfaßt, entspricht diesen Anforderungen nicht. Es ist daher dringend geboten, die Entschädigungsquote beim Berufsschadens- und Schadensausgleich zu verbessern. Dies gilt um so mehr, als durch die Änderung der Rentenformel des § 56 BVG durch die Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 der Zuwachs in den Versorgungsleistungen so gering gewesen ist, daß er hinter der Teuerungsrate zurückblieb und sich diese Entwicklung auch 1985 fortsetzt.

